

**Planzeichenerklärung**  
(gemäß Planzeichenverordnung 1990)

- Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)
- Gewerbegebiete
  - Industriegebiete
- Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 0,8 Grundflächenzahl (GRZ)
  - OK Höhe baulicher Anlagen (als Höchstmaß)

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze

**Verkehrsflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßentrassen
- Straßenbegrenzungslinie

**Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Hochwasserrückhaltebecken

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

**Sonstige Planzeichen**

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Gemeinde Großenkneten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Emissionskontingente (flächenbezogene Schalleistungspegel pro m²)
- Richtungssektoren für Gewerbelärmkontingentierung (vgl. textl. Festsetzung 1.5)

**Bauplanungsrechtliche textliche Festsetzungen (TF)**

- Art der baulichen Nutzung**
  - Industriegebiete
    - In den **Industriegebieten** (GI) sind Gewerbebetriebe mit Bio-Läden und dem Sortiment Bio-Lebensmittel mit Flächen für den Verkauf an letzte Verbraucher ausnahmsweise zulässig, wenn die Verkaufsfläche (VK) in untergeordnetem Umfang (max. 10 % der Bruttogeschossfläche) und im funktionalen und baulichen Zusammenhang mit dem Betrieb steht und die jeweilige Einzelhandelsnutzung 300 m² VK nicht überschreitet (§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB).
    - Die gemäß § 9 Abs. 3 BauNVO in **Industriegebieten** (GI) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
  - Gewerbegebiete
    - In den **Gewerbegebieten** (GE) sind Gewerbebetriebe mit Bio-Läden und dem Sortiment Bio-Lebensmittel mit Flächen für den Verkauf an letzte Verbraucher ausnahmsweise zulässig, wenn die Verkaufsfläche (VK) in untergeordnetem Umfang (max. 10 % der Bruttogeschossfläche) und im funktionalen und baulichen Zusammenhang mit dem Betrieb steht und die jeweilige Einzelhandelsnutzung 300 m² VK nicht überschreitet (§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB).
    - Die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO in **Gewerbegebieten** (GE) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
  - Einrichtungen und Anlagen zum Halten und/oder zur Aufzucht von Tieren sowie Anlagen zum Schlachten von Tieren (Nr. 7.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 9 BauNVO).
  - Anlagen und Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a und 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 9 BauNVO).
  - Gewerbelärmkontingentierung  
In den **Industriegebieten** (GI) und **Gewerbegebieten** (GE) dürfen die Geräusche von Vorhaben (Betriebe und Anlagen) die in der Planzeichnung jeweils angegebenen Emissionskontingente L<sub>eq</sub> (flächenbezogene Schalleistungspegel pro m²) nach DIN 45691 weder tagsüber (6.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) überschreiten.  
Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis D erhöhen sich die Emissionskontingente L<sub>eq</sub> des Industriegebietes (GI) um folgende Zusatzkontingente:

| Richtungssektor k | Zusatzkontingente L <sub>eq</sub> in dB |        |
|-------------------|---|--------|
|                   | tags                                    | nachts |
| A                 | 0,0                                     | 0,0    |
| B                 | 7,0                                     | 7,0    |
| C                 | 9,0                                     | 9,0    |
| D                 | 2,0                                     | 2,0    |

Die Berechnung der angegebenen Emissionskontingente (L<sub>eq</sub>) ist mit der Annahme freier Schallausbreitung vom Emissions- zum Immissionsort und ausschließlich unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes und ohne Berücksichtigung von Abschirmungen und von Boden- und Meteorologie-Dämpfung nach DIN 45691 durchgeführt worden.  
Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach der DIN 45691.

- Maß der baulichen Nutzung (Höhe baulicher Anlagen)**  
Die zulässige Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) beträgt 11,0 m (als Höchstmaß). Als Bezugshöhe gilt die Oberkante-Fahrbahnmitte der Kreisstraße 242 (Sannumer Straße). Bemessungspunkt ist die Mitte der Straßenfront des Grundstücks (§ 18 Abs. 1 BauNVO). Die zulässige Höhe baulicher Anlagen darf gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO durch Anlagen des Immissionsschutzes (z. B. Schornsteine, Lüftungsanlagen) und sonstige Nebenanlagen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO mit untergeordneter Grundfläche um max. 1,5 m überschritten werden.
- Maßnahmen für die Nutzung erneuerbarer Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung**  
Innerhalb des Plangebietes dürfen für Heizungs-, Lüftungs- und Kälteanlagen ausschließlich nicht fossile Energieträger (aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung) genutzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB).
- Grünordnung**
  - Die in der Planzeichnung mit der Ziffer (I) gekennzeichneten **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sind mit Strauchhecken mit einheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen, in die in regelmäßigen Abständen hochstämmige Laubbäume einzufügen sind. Folgende Mindestpflanzdichten und -qualitäten sind einzuhalten:
    - Pro 18 m ist ein Laubbaum in der Pflanzqualität: Hochstamm, 2 - 3 x verpflanzt, mit Ballen, 10 - 12 cm Stammumfang, zu pflanzen.
    - Pro 1,5 m x 1,5 m ist ein Strauch in der Pflanzqualität: Strauch, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60 - 100 cm Höhe, zu pflanzen.
 Es sind einheimische Laubgehölze für sandig-lehmige Böden der „Aufstufung ausgewählter früh-, mittel- und spätblühender einheimischer Gehölze“ der Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg (Stand 19.07.2017) zu verwenden. Dazu gehören z. B.:
    - Laubbäume: Sand-Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*).
    - Sträucher: Faulbaum (*Frangula alnus*), Besen-Ginster (*Cytisus scoparius*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hundrose (*Rosa canina*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Ohr-Weide (*Salix aurita*), Grau-Weide (*Salix cinerea*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*).
 Die in der Planzeichnung mit der Ziffer (II) gekennzeichnete Fläche für **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) ist zu einem mehrschichtigen Laubmischwald mit einer von innen nach außen abgestuften Waldrandstruktur zu entwickeln.  
Hierbei sind die Stieleiche (*Quercus robur*) als führende Baumart sowie Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Birke (*Betula pendula*) als Begleitbaumarten zu verwenden. Die Bäume sind als leichte Heister (2 x verpflanzt) in Gruppen als gemischter Hauptbestand (ca. 5.000 Pflanzen/ha, Stieleiche 70-90%, bis 20% Rotbuche und bis 10% sonstige Laubbölder) in Kultur zu bringen, wobei alle im Nordosten vorhandenen einheimischen Laubgehölze zu erhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).  
Die Waldränder sind aus klein- bis mittelwüchsigen und großwüchsigen Sträuchern oder Gehölzen in kleinen Gruppen von 3-6 Stück einer Art im Verband und reihenübergreifend in einem gleichmäßigen Abstand anzupflanzen. Dabei sind der südliche Waldrand in einer Breite von mind. 20 m und der nördliche Waldrand in einer Breite von mind. 5 m anzulegen. Für die Waldränder sind zweijährige, verschnitte, 50/80 cm hohe Sträucher, wie z. B. Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) zu verwenden. Der unmittelbare Traufbereich der Hauptbestandsbäume ist von der Strauchpflanzung auszunehmen.  
Es ist nur nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) zugelassene Pflanzware aus Forstbaumschulen der Region zu verwenden. Zum Schutz gegen Verbiss, Vertritt oder Fegen ist ein Wildschutzzaun zu setzen. Eine fachgerechte Pflanzung sowie eine anschließende 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege inkl. ausreichende Wässerung ist zu gewährleisten.
  - Die **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) sind mit einheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Folgende Mindestpflanzdichten und -qualitäten sind einzuhalten:

- Pro 50 m² ist ein Laubbaum in der Pflanzqualität: Hochstamm, 2 - 3 x verpflanzt, mit Ballen, 10 - 12 cm Stammumfang, zu pflanzen.
  - Pro 1,5 m x 1,5 m ist ein Strauch in der Pflanzqualität: Strauch, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60 - 100 cm Höhe, zu pflanzen.
- Es sind einheimische Laubgehölze für sandig-lehmige Böden der „Aufstufung ausgewählter früh-, mittel- und spätblühender einheimischer Gehölze“ der Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg (Stand 19.07.2017) zu verwenden. Dazu gehören z. B.:
- Laubbäume: Sand-Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*).
  - Sträucher: Faulbaum (*Frangula alnus*), Besen-Ginster (*Cytisus scoparius*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hundrose (*Rosa canina*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Ohr-Weide (*Salix aurita*), Grau-Weide (*Salix cinerea*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*).
- Die anzulegenden Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB), Abgänge sind durch Nachpflanzungen an ungefähr gleicher Stelle mit Gehölzen gleicher Art zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**  
Das innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten **Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16a/b BauGB) zu errichtende Regenwasser-Rückhaltebecken ist durch z. B. flache Böschungseigungen, Einbau von Flachwasserzonen, geschwungene Uferlinien etc. möglichst naturnah zu gestalten, soweit dies mit der technischen/funktionalen Zweckbestimmung vereinbar ist. Die umliegenden Grünflächen sind extensiv zu pflegen.

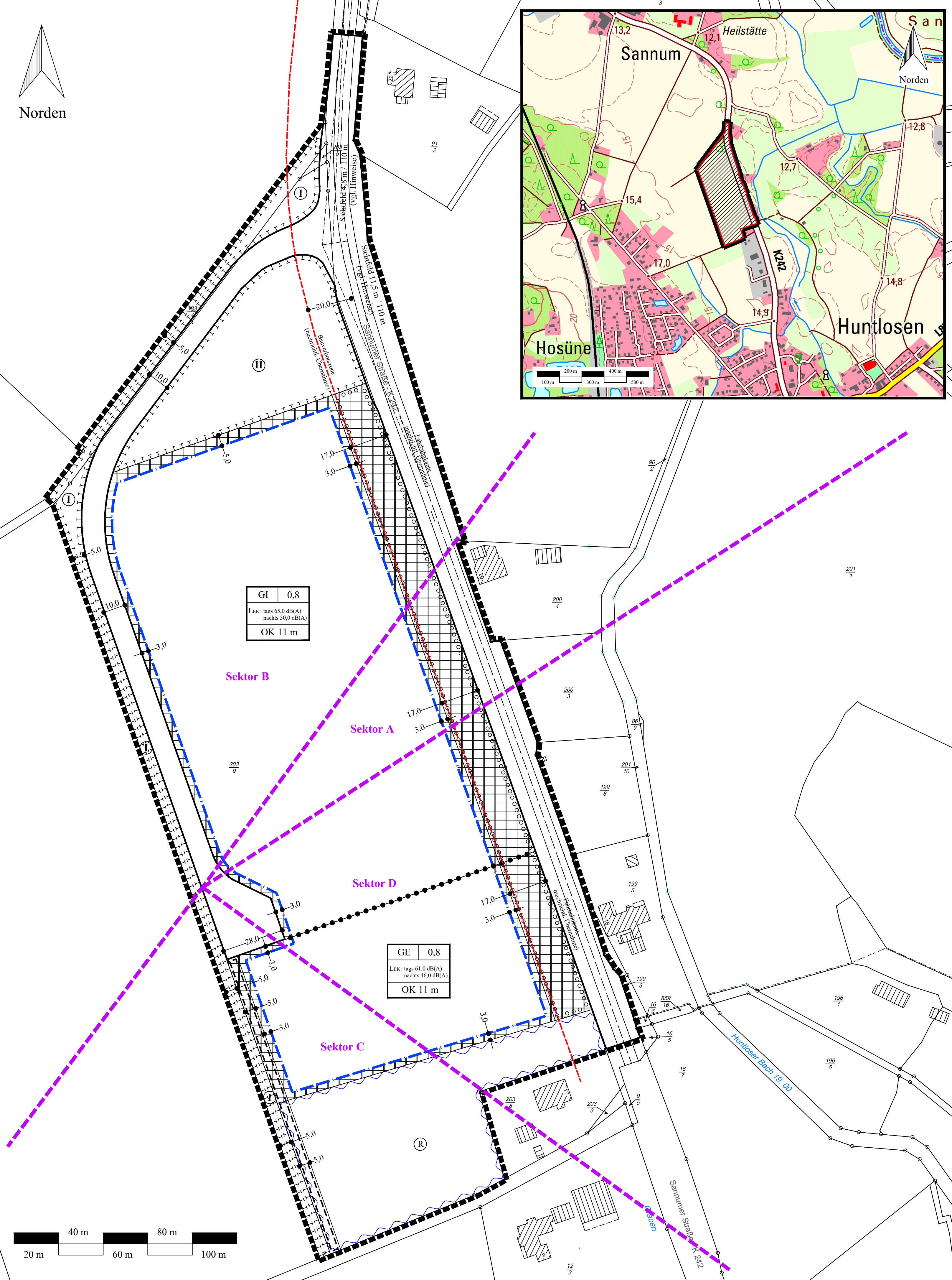
**Örtliche Bauvorschrift**  
(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 Abs. 3, 4 und 6 NBauO)

- Dachneigung**  
Innerhalb des Plangebietes sind nur Dachflächen mit einer Neigung von höchstens 15° zulässig. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind untergeordnete Gebäudeteile (z. B. Gauben, Vordächer), Garagen (§ 12 BauNVO) und Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) in Form von Gebäuden sowie überdeckte Stellplätze bis zu einer Grundfläche von jeweils 50 m².
- Dachbegrünung**  
Alle Dachflächen innerhalb des Plangebietes mit einer Ausdehnung von mehr als 50 m² sind vollflächig als extensive Gründächer und unter Vermeidung einer standortgerechten Vegetation zu begrünen. Die Substratstärke soll mindestens 15 cm betragen. Bei der Artenauswahl ist auf die Verwendung von gebietsheimischen Wildpflanzen zu achten. Die FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen (2018) ist zu beachten.  
Von der Dachbegrünung sind technische Einrichtungen wie Lüftungsanlagen, Anlagen zur Gewinnung solarer Energie (Photovoltaik oder Solarthermie) etc. sowie Belichtungsflächen ausgenommen. Diese Ausnahme gilt nicht für aufgeständerte Photovoltaikanlagen.
- Zuwendungen gegen die örtliche Bauvorschrift**  
Ordnungswidrig handelt, wer der örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 80 Abs. 3 und 5 NBauO).

**Hinweise**

- Bodendenkmalfpflege**  
Im Plangebiet muss mit archäologischen Fundstellen (Bodendenkmale) gerechnet werden, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG).  
Im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist, z. B. durch ein entsprechendes Raster von Stüchschritten, durch entsprechende Fachkräfte (Archäologen) auf dem Areal zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.  
Ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) sind gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg (Tel.: 0441 / 20 57 66-15) sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Oldenburg (Tel.: 0 44 31 - 85 386 oder 85 342) unverzüglich gemeldet werden.  
Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Altablagerungen**  
Bei Hinweisen auf Altablagerungen ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
- Schutz von Bäumen und Sträuchern bei Bauarbeiten**  
Bei Bauarbeiten im Kronenraumbereich von standortheimischen Gehölzen sind die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die „Richtlinie für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege - Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999“ (RAS-LP 4) zu beachten.
- § 24 Abs. 1, 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG): Bauliche Anlagen an Straßen**
  - Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landes- oder Kreisstraßen
    - Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn,
    - bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
  - Im Übrigen ergeben Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn
    - bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- oder Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen,
    - bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung auf Grundstücken, die außerhalb der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
 Satz 1 gilt entsprechend für bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die anzeigepflichtig sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Werbeanlagen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- Sichtfelder**  
Die Flächen der im Bebauungsplan eingetragenen Sichtdreiecke dürfen in mehr als 80 cm Höhe über den Oberkanten der angrenzenden Fahrbahnen in der Sicht nicht versperrt werden (§ 9 Abs. 6 BauGB / § 31 Abs. 2 NStrG).

**Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)**



**Bebauungsplan 131**

**Gemeinde Großenkneten (Landkreis Oldenburg) „Sannum - Gewerbegebiet Sannumer Straße Nord“**

**Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“**

**Präambel**  
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 3, 4 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOmVG) hat der Rat der Gemeinde Großenkneten den Bebauungsplan Nr. 131 „Sannum - Gewerbegebiet Sannumer Straße Nord“, bestehend aus der Planzeichnung sowie den nebensichenden bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschrift), als Satzung sowie die Begründung beschlossen.  
Großenkneten, den 29.06.2021

L. S. *gez. Schmidtke*  
Bürgermeister

**Aufstellungsbeschluss**  
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großenkneten hat in seiner Sitzung am 06.06.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 131 „Sannum - Gewerbegebiet Sannumer Straße Nord“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.06.2019 ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Großenkneten, den 29.06.2021

L. S. *gez. Schmidtke*  
Bürgermeister

**Planunterlagen**  
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Maßstab: 1 : 1.000  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

L. S. *gez. Schmidtke*  
Bürgermeister

**LGLN** Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaleinheiten Oldenburg Cloppenburg  
- Katasteramt Wildeshausen -

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 11/2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wildeshausen, den 02.09.2021

L. S. *gez. Wempe*  
Katasteramt Wildeshausen

**Planverfasser**  
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

**PlanForum** *PlanForum Nord GmbH*  
Am Rieskamp 14  
26197 Großenkneten  
Fon: (0 44 35) 97 15 85  
Fax: (0 44 35) 97 15 86  
info@planforum-nord.de

Großenkneten, den 20.02.2020 / 18.02.2021 / 25.02.2021 / 27.05.2021

L. S. *gez. J. Mrotzek*  
Planverfasser

**Öffentliche Auslegung**  
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großenkneten hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 131 „Sannum - Gewerbegebiet Sannumer Straße Nord“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.03.2021 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 15.03.2021 bis 15.04.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.  
Großenkneten, den 29.06.2021

L. S. *gez. Schmidtke*  
Bürgermeister

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Großenkneten hat den Bebauungsplan Nr. 131 „Sannum - Gewerbegebiet Sannumer Straße Nord“ nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.06.2021 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.  
Großenkneten, den 29.06.2021

L. S. *gez. Schmidtke*  
Bürgermeister

**Inkrafttreten**  
Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 131 „Sannum - Gewerbegebiet Sannumer Straße Nord“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 17.12.2021 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 17.12.2021 in Kraft getreten.  
Großenkneten, den 17.12.2021

L. S. *gez. Schmidtke*  
Bürgermeister

**Verletzung von Vorschriften**  
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 131 „Sannum - Gewerbegebiet Sannumer Straße Nord“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.  
Großenkneten, den .....

( )  
Bürgermeister

**Beglaubigung**  
Diese Ausfertigung des Bebauungsplans Nr. 131 „Sannum - Gewerbegebiet Sannumer Straße Nord“ stimmt mit der Urschrift überein.  
Großenkneten, den .....

(Schmidtke)  
Bürgermeister